



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 228/19

vom

2. Juli 2019

in der Strafsache

gegen

wegen besonders schweren Raubes u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 2. Juli 2019 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Detmold vom 10. Dezember 2018 wird aus den im Verwerfungsantrag des Generalbundesanwalts zutreffend ausgeführten Erwägungen mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 1200 Euro gegen den Angeklagten als Gesamtschuldner angeordnet wird.

Die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung hat ansonsten keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Rechtsmittels.

Sost-Scheible

Cierniak

Bender

Quentin

Bartel